



§ 1 Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der C.B.C. Computer Business Center GmbH und deren Kunden, sofern die Kunden Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Ohne Rücksicht darauf, ob die C.B.C. Computer Business Center GmbH Waren selbst herstellt oder Waren bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB), gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Warenlieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“).
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenso für Erbringung anderer Leistungen, insbesondere Werk und Dienstleistungen.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass die C.B.C. Computer Business Center GmbH in jedem Einzelfall hierauf erneut hinweisen muss. Über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die C.B.C. Computer Business Center GmbH den Kunden informieren.
- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der C.B.C. Computer Business Center GmbH gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die C.B.C. Computer Business Center GmbH ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die C.B.C. Computer Business Center GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an diesen vorbehaltlos erbringt.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt der im Einzelfall getroffenen, individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung der C.B.C. Computer Business Center GmbH maßgebend.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der C.B.C. Computer Business Center GmbH abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Insbesondere gilt dies für Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt und Minderungen.

§ 3 Vertragsschluss und Vertragsinhalt

- (1) Die Angebote der C.B.C. Computer Business Center GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Insbesondere gilt dies auch für den Fall, dass die C.B.C. Computer Business Center GmbH dem Kunden Dokumente zu der Leistung zusendet.
- (2) Die Bestellung der Ware, der Dienst-, der Werkleistung oder der sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die C.B.C. Computer Business Center GmbH ist berechtigt, dieses verbindliche Vertragsangebot durch Bestellung innerhalb von 3 Wochen nach dem Zugang bei der C.B.C. Computer Business Center GmbH anzunehmen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Annahme durch die C.B.C. Computer Business Center GmbH kann schriftlich, insbesondere durch Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung an den Kunden erklärt werden.

§ 4 Leistungsfrist

- (1) Die Leistungsfrist wird von der C.B.C. Computer Business Center GmbH bei der Annahme der Bestellung nach Wochen angegeben. Mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen wird das genaue Leistungsdatum angegeben.

- (2) Zeitpunkt der Waren- bzw. Werklieferung ist bei Versendung der Ware bzw. des Werks der Abgang im Geschäftssitz der C.B.C. Computer Business Center GmbH, Paul-Friedländer-Straße 1, 65203 Wiesbaden.

§ 5 Leistungsverzug

- (1) Sofern die C.B.C. Computer Business Center GmbH verbindliche Leistungsfristen nicht einhalten kann aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Sie wird gleichzeitig die voraussichtliche neue Leistungsfrist mitteilen. Ist auch innerhalb der neuen Frist die Leistung nicht möglich, ist die C.B.C. Computer Business Center GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird von der C.B.C. Computer Business Center GmbH unverzüglich erstattet. Nicht möglich im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Leistung insbesondere, wenn die Zulieferer der C.B.C. Computer Business Center GmbH nicht rechtzeitig liefern und die C.B.C. Computer Business Center GmbH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder die C.B.C. Computer Business Center GmbH noch den Zulieferern ein Verschulden trifft oder die C.B.C. Computer Business Center GmbH im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (2) Der Eintritt des Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät die C.B.C. Computer Business Center GmbH in Leistungsverzug, so kann der Kunde ihr eine Nachfrist zur Leistung setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde pauschalierten Ersatz eines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 Prozent des vom Kunden als Gegenleistung geschuldeten Nettobetrages. Insgesamt beträgt die Schadenspauschale jedoch höchstens 5 Prozent des vom Kunden als Gegenleistung geschuldeten Nettobetrages. Der C.B.C. Computer Business Center GmbH bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem Kunden kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (3) Die Rechte des Kunden gemäß § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechte der C.B.C. Computer Business Center GmbH, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, beispielsweise wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung bzw. Nacherfüllung, bleiben unberührt.

§ 6 Waren bzw. Werklieferung, Erfüllungsort

- (1) Versendung der Ware bzw. des Werks erfolgt ab Geschäftssitz der C.B.C. Computer Business Center GmbH, Paul-Friedländer-Straße 1, 65203 Wiesbaden. Dieser Geschäftssitz ist gleichzeitig Erfüllungsort bei Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware bzw. das Werk an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die C.B.C. Computer Business Center GmbH berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung, selbst zu bestimmen.
- (2) Erfüllungsort aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz der C.B.C. Computer Business Center GmbH, Paul-Friedländer-Straße 1, 65203 Wiesbaden.

§ 7 Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bzw. des Werks geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Bei Versendung der Ware bzw. des Werks geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bzw. des Werks sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware bzw. des Werks an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware bzw. des Werks



vom Erfüllungsort aus erfolgt und unabhängig davon, wer die Fracht- bzw. Versandkosten trägt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Rahmen von Kaufverträgen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungspflicht oder verzögert sich die Waren- bzw. Werklieferung der C.B.C. Computer Business Center GmbH aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die C.B.C. Computer Business Center GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen und Transport

- (1) Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern im Einzelfall zwischen der C.B.C. Computer Business Center GmbH und dem Kunden nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die C.B.C. Computer Business Center GmbH ist berechtigt, den mit dem Kunden vereinbarten Preis insoweit zu erhöhen, als nach Vertragsabschluss von der C.B.C. Computer Business Center GmbH nicht zu vertretende, preissteigernde Faktoren eintreten. Preissteigernde Faktoren sind Preiserhöhungen von Produkten und Leistungen, welche die C.B.C. Computer Business Center GmbH zur Herstellung der vom Kunden bestellten Waren bzw. Werke oder zur Erbringung der sonstigen Leistung benötigt, wozu sowohl direkt Verwendetes (Produkte zur Weiterverarbeitung und Herstellung der Waren bzw. Werke) als auch indirekt Benötigtes (Energie-, Wasser-, Personal-, Miet- und sonstige Nebenkosten) gehören. Die Preissteigerungen darf die C.B.C. Computer Business Center GmbH durch Erhöhung des mit dem Kunden vereinbarten Preises weiterleiten. Die Preiserhöhung darf jedoch maximal 5 Prozent des ursprünglich mit dem Kunden vereinbarten Preises betragen. Bei Kauf- und Werkverträgen ist eine Preiserhöhung nachträglich nicht möglich, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Preissteigerung die Waren bzw. das Werk weiterveräußert hat.
- (3) Der Kunde trägt die Transportkosten ab Werk nebst Zuschlag von 10 Prozent Bearbeitungsgebühr und die Kosten einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung im Fall der Waren- bzw. Werklieferung (§ 6). Etwaige Nebenkosten, insbesondere Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- (4) Vom Kunden gewünschte oder von der C.B.C. Computer Business Center GmbH für erforderlich gehaltene Verpackung bei Waren bzw. Werkversendungskauf wird nach Wahl der C.B.C. Computer Business Center GmbH von dieser zum Selbstkostenpreis berechnet. Für Versendung der Ware bzw. des Werks der C.B.C. Computer Business Center GmbH in das Ausland sind besondere Vereinbarungen erforderlich.
- (5) Der vom Kunden als Gegenleistung geschuldete Betrag ist fällig und zu zahlen innerhalb von 5 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden und Abnahme mit Waren- bzw. Werklieferung. Die Fälligkeit der Zahlungen für sonstige Leistungen bestimmt sich nach individuellen Vereinbarungen zwischen der C.B.C. Computer Business Center GmbH und deren Kunden und – sofern zwischen diesen nichts vereinbart ist – nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Im Fall der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist die C.B.C. Computer Business Center GmbH berechtigt, alle ihr gegen den Kunden zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Zahlung zu verlangen.
- (7) Der Kunde kommt mit der Zahlung in Verzug mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfristen. Während des Verzugs des Kunden ist der als Gegenleistung von dem Kunden geschuldete Betrag zum jeweils gesetzlich geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen.
- (8) Die C.B.C. Computer Business Center GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.

- (9) Der Anspruch auf Fälligkeitszins gegenüber Kaufleuten gemäß § 353 HGB bleibt von den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei mangelhafter Leistung durch die C.B.C. Computer Business Center GmbH bleiben die Rechte des Kunden unberührt.

§ 10 Rücktritt

- (1) Die C.B.C. Computer Business Center GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB), wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch der C.B.C. Computer Business Center GmbH auf Zahlung des als Gegenleistung vom Kunden geschuldeten Betrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, beispielsweise durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), kann die C.B.C. Computer Business Center GmbH den Rücktritt sofort erklären, wobei die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung unberührt bleiben.
- (2) Statt vom Vertrag zurückzutreten, kann die C.B.C. Computer Business Center GmbH Vorauszahlung und, sofern andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung oder die Leistung einer anderen Sicherheit verlangen.

§ 11 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Die C.B.C. Computer Business Center GmbH behält sich das Eigentum an verkauften Waren und für den Kunden hergestellten Werken bis zur vollständigen Bezahlung aller ihr gegenwärtig und künftig zustehenden Forderungen aus dem Vertrag und aus der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Waren und Werken, auch wenn die C.B.C. Computer Business Center GmbH sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die C.B.C. Computer Business Center GmbH ist berechtigt, die Waren oder die Werke zurückzuverlangen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware bzw. das Werk pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern es sich bei der verkauften Ware bzw. dem Werk um ein hochwertiges Gut ab einem Neuwert von € 10.000,00 handelt. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig von der C.B.C. Computer Business Center GmbH oder von einem von der C.B.C. Computer Business Center GmbH autorisierten Wartungs- und Reparaturbetrieb ausführen zu lassen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die C.B.C. Computer Business Center GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Ware bzw. das Werk gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der C.B.C. Computer Business Center GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der C.B.C. Computer Business Center GmbH entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen.
- (4) Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus



Kontokorrent tritt der Kunde an die C.B.C. Computer Business Center GmbH bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Die C.B.C. Computer Business Center GmbH nimmt diese Abtretung an.

- (5) Der Kunde darf die an die C.B.C. Computer Business Center GmbH abgetretenen Forderungen im Sinne des Abs. 4 dieses § 11 auf seine Rechnung im eigenen Namen für die C.B.C. Computer Business Center GmbH einziehen, solange die C.B.C. Computer Business Center GmbH diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht der C.B.C. Computer Business Center GmbH, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird die C.B.C. Computer Business Center GmbH die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist, kann die C.B.C. Computer Business Center GmbH vom Kunden verlangen, dass dieser der C.B.C. Computer Business Center GmbH die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und der C.B.C. Computer Business Center GmbH alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die die C.B.C. Computer Business Center GmbH zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
- (6) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für die C.B.C. Computer Business Center GmbH vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die der C.B.C. Computer Business Center GmbH nicht gehören, so erwirbt die C.B.C. Computer Business Center GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der C.B.C. Computer Business Center GmbH nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die C.B.C. Computer Business Center GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und die C.B.C. Computer Business Center GmbH sich bereits jetzt einig, dass der Kunde der C.B.C. Computer Business Center GmbH anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Die C.B.C. Computer Business Center GmbH nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für die C.B.C. Computer Business Center GmbH verwahren. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum der C.B.C. Computer Business Center GmbH hinweisen und muss die C.B.C. Computer Business Center GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit die C.B.C. Computer Business Center GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die der C.B.C. Computer Business Center GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- (7) Wenn der Kunde dies verlangt, ist die C.B.C. Computer Business Center GmbH verpflichtet, die der C.B.C. Computer Business Center GmbH zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen der C.B.C. Computer Business Center GmbH gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Die C.B.C. Computer Business Center GmbH darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- (8) Bei Nichtzahlung des fälligen vom Kunden als Gegenleistung geschuldeten Betrages und vergleichbaren vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist die C.B.C. Computer Business Center

GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware bzw. das Werk aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts heraus zu verlangen. Im Fall der Nichtzahlung des fälligen vom Kunden als Gegenleistung geschuldeten Betrages dürfen diese Rechte nur geltend gemacht werden, wenn die C.B.C. Computer Business Center GmbH dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 12 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung der C.B.C. Computer Business Center GmbH ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware bzw. das Werk getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware bzw. das Werk gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zum Beispiel Werbeaussagen) übernimmt die C.B.C. Computer Business Center GmbH keine Haftung.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von einem Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (5) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist der C.B.C. Computer Business Center GmbH hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 2 Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 2 Wochen ab Waren- bzw. Werklieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der C.B.C. Computer Business Center GmbH für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (6) Hat der Kunden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mängelansprüche, kann er nach den gesetzlichen Bestimmungen Nacherfüllung verlangen. Hat der Kunde danach ein Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung, und erklärt er sich nicht darüber, welche Art er wählt, so kann die C.B.C. Computer Business Center GmbH ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Kunde die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf die C.B.C. Computer Business Center GmbH über. Gesetzliche Wahlrechte der Art der Nacherfüllung zugunsten der C.B.C. Computer Business Center GmbH werden von dieser Regelung nicht berührt.
- (7) Die C.B.C. Computer Business Center GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der



Kunde den fälligen als Gegenleistung geschuldeten Betrag bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des als Gegenleistung geschuldeten Betrages zurückzubehalten.

- (8) Der Kunde hat der C.B.C. Computer Business Center GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware bzw. das beanstandete Werk zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der C.B.C. Computer Business Center GmbH die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die C.B.C. Computer Business Center GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt die C.B.C. Computer Business Center GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann die C.B.C. Computer Business Center GmbH die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der C.B.C. Computer Business Center GmbH gelieferte Ware bzw. das gelieferte Werk nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Entsprechendes gilt für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen einen Warenlieferer der C.B.C. Computer Business Center GmbH.
- (10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den als Gegenleistung geschuldeten Betrag mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Mängel, die auf eine unzureichende Wartung zurückzuführen sind, unterfallen nicht der Gewährleistung.

§ 13 Sonstige Haftung

- (1) Die C.B.C. Computer Business Center GmbH haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die C.B.C. Computer Business Center GmbH haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die C.B.C. Computer Business Center GmbH haftet bei leichter und einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. In diesem Fall ist die Haftung der C.B.C. Computer Business Center GmbH auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Auftragnehmer in demselben Umfang.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen kommen nicht zur Anwendung, soweit die C.B.C. Computer Business Center GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware bzw. des Werkes übernommen hat.

- (5) Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten oder kündigen, wenn die C.B.C. Computer Business Center GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 14 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden als Unternehmer aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung bzw. Leistungsempfang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für Baustoffe zur Verwendungsweise für Bauwerke (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), für Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Lieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware bzw. des Werkes oder der sonstigen Leistung der C.B.C. Computer Business Center GmbH beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 13 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 15 Geltendes Recht, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- (1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der C.B.C. Computer Business Center GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 11 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Wiesbaden, sofern sich aus der Auftragsbestätigung durch die C.B.C. Computer Business Center GmbH nichts anderes ergibt. Die C.B.C. Computer Business Center GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

§ 16 Widerspruchsklausel

Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.